

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Nutzung der PROMULINS Arena

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Benutzung auf dem Areal der PROMULINS Arena für alle Nutzergruppen und dienen dazu, die Ordnung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Die Sportplatzordnung und das Gebührenreglement sind Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 2 Vorrang Schulbetrieb

Die PROMULINS Arena dient primär dem Schulsport. Die Sportanlagen werden soweit der Schulunterricht nicht beeinträchtigt wird Vereinen, Organisationen und Privaten zur Verfügung gestellt. Die Belegungspläne werden jeweils für ein Schuljahr von August bis Juli verbindlich ausgestellt.

Grossanlässe besitzen gegenüber den Reservationen von Vereinen Vorrang. Sollte der Schulbetrieb tangiert werden, ist die Durchführung von Grossanlässen mit den jeweiligen Schulleitern abzusprechen.

Art. 3 Zuständigkeiten

Die Aufsicht über die PROMULINS Arena obliegt dem Betriebsleiter, der die Beschlüsse der Betriebskommission umsetzt.

Benützungsbewilligung

Art. 4 Jahresbewilligung

Die Schulen reichen der Betriebsleitung bis Ende Juni einen verbindlichen Stundenplan ein.

Vereine reichen Ihre Reservationsanfragen bis Ende Juni ein. Die definitiven Belegungspläne werden den Vereinen per Anfang August zugestellt. Dorfvereine gemäss ZGB Art. 60ff. mit Domizil Samedan als Gesuchsteller geniessen Vorrang.

Die Jahresbewilligung berechtigt zu einer wöchentlichen wiederkehrenden Nutzung an einem festgelegten Wochentag und einer festgelegten Zeit.

Die Jahresbewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 5 Einzelbewilligungen

Eine Einzelbewilligung gilt für eine einmalige Trainingseinheit und/oder Veranstaltung.

Die Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 6 Grundsätze der Bewilligungserteilung

Die Bewilligung wird an eine natürliche oder juristische Person (Veranstalter) erteilt, die für die ordnungsgemässe Benutzung der Anlagen der PROMULINS Arena verantwortlich ist.

Veranstalter mit Sitz bzw. Wohnsitz in Samedan haben Vorrang.

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 7 Sistierung

Die Bewilligung kann durch die Betriebsleitung sistiert werden, sofern die PROMULINS Arena die Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sind rechtzeitig zu informieren.

Art. 8 Entzug

Eine Bewilligung kann durch den Betriebsleiter, nach Rücksprache mit der Betriebskommission entzogen werden, wenn:

- a. die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten werden.
- b. Verstösse gegen die Sportplatzordnung festgestellt werden.
- c. an die Bewilligung geknüpfte Auflagen nicht eingehalten werden.
- d. die Anlagen zweckentfremdet werden.
- e. Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden.
- f. nach dreimaliger Nichtbenutzung ohne vorgängige Abmeldung.

Art. 9 Ausschluss

Einzelne Personen, die sich nicht an Anweisungen oder die Benutzungsvorschriften halten, können von der Nutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Art. 10 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden in der Sportplatzordnung geregelt.

Die Anlage kann in der Regel während den Reinigungstagen, bzw. Reinigungswochen in den Frühlings-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien nicht genutzt werden. Die Sperrzeiten werden im Voraus publiziert. An gesetzlichen Feiertagen wird die Anlage in der Regel um 16.00 Uhr geschlossen.

Art. 11 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Anlagen der PROMULINS Arena werden während der Öffnungszeiten für Vereinstrainings, Gruppenanlässe und Wettkämpfe grundsätzlich Gebühren erhoben. Diese richten sich nach dem Gebührenreglement, das durch den Gemeindevorstand genehmigt wird.

Ausnahmen können durch die Betriebskommission auf schriftlichen Antrag bewilligt werden.

Die Gebühren für Dorfvereine und Dauermieter sind in separaten Reglementen geregelt.

Veranstaltungen welche durch die Gemeinde Samedan oder die Event- und Tourismuskommission organisiert oder unterstützt werden, sowie J+S Kurse sind bezüglich Gebühren den Dorfvereinen gleichgesetzt.

Art. 12 Inkrafttreten

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sportplatzordnung und das Gebührenreglement treten auf den 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisher vorliegenden Reglemente und Vorschriften aufgehoben.